

An
das Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
z.H. Frau Mag. Beate Saurugger
per Mail: VII9@bmask.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Mai 2013

**Stellungnahme der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger zum
Entwurf eines Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2013 (ARÄG 2013) BMASK-
462.203/0008-VII/B/9/2013**

Sehr geehrte Frau Mag. Saurugger!

Wir erlauben uns zum oben genannten Entwurf innerhalb der offenen Frist Stellung zu nehmen.

Die Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger sieht den Rechtsanspruch auf die Pflegekarenz und Pflegeteilzeit grundsätzlich als wichtige Voraussetzung, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Falls der von uns geforderte Rechtsanspruch nicht umgesetzt wird, wäre unser Vorschlag, neben dem Betriebsrat als vermittelnde Stelle auch ein Schiedsgericht zu installieren, welches die AntragstellerInnen anrufen können und das im Konfliktfall vermittelnd eingreifen kann. Die Antragstellung soll so wie bei der Beantragung des Pflegegeldes FORMLOS möglich sein.

Zu den einzelnen Paragraphen:

14c (1)

Hat der/die ArbeitnehmerIn eine Pflegekarenz bereits angetreten, ist eine Pflegeteilzeit für dieselbe zu betreuende Person unzulässig.

Vorschlag:

Innerhalb einer angetretenen Pflegekarenz sollte auch die Möglichkeit bestehen im Einvernehmen mit dem/der ArbeitgeberIn diese auch in eine Pflegeteilzeit abzuändern.

zu 21f.(1)

Ein erhöhter Kündigungsschutz während der Zeit der Pflegekarenzierung sollte gewährleistet werden. Eine fehlende Schutzbestimmung ist in der Zeit der Pflegekarenzierung ein Unsicherheitsfaktor, der zu starker Belastung führen kann.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung der Anliegen der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger.

Mit freundlichen Grüßen,



Birgit Meinhard-Schiebel
Präsidentin der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger